

1964	Ausgegeben zu Bonn am 1. April 1964	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien	257
25. 3. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer	266
4. 3. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Gabun)	287
4. 3. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Gabun)	288

Gesetz
zu dem Abkommen vom 4. August 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien
über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien

Vom 21. März 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bogotá am 4. August 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Aufgaben der nach Ziffer 2 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien zu bestimmenden deutschen Dienststelle werden von dem Bundesminister der Finanzen durchgeführt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. März 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün